



Beschluss

Nr. **26/37/16G**
Vom **09.09.2026**
P260515

Kantonale Volksinitiative "Erben fürs Wohnen - Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum"

26.0515.01, Bericht des RR vom 24.06.2026

://: Zustimmung

Überweisung an RR zur Berichterstattung. **Frist: 09.03.2027**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 26.0515.01 vom 24. Juni 2026, beschliesst:

Die mit 3'215 Unterschriften zustande gekommene, formulierte Volksinitiative «Erben für Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.